



Stellungnahme der Piratenpartei Schweiz zur Änderung des Luftfahrtgesetzes

Sehr geehrte Herr Bundesrat Röstli,

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihre Vernehmlassungseröffnung vom 28.08.2024 nehmen wir gerne Stellung und würden es zukünftig sehr begrüßen, wenn wir als politische Partei in ihre Adressatenliste aufgenommen werden.

Im Weiteren finden wir Piraten es sehr bedenklich, dass Sie für die Stellungnahme auf eine proprietäre Software verweisen (Word der Firma Microsoft), wo es doch heute zahlreiche offene und freie Dateiformate gibt. Wir entsprechen ihrem Wunsch mit einer docx-Datei, welche auch in neueren Word Versionen geöffnet werden kann.

Die Piratenpartei Schweiz setzt sich seit Jahren für eine humanistische, liberale und progressive Gesellschaft ein. Dazu gehören die Privatsphäre der Bürger, die Transparenz des Staatswesens, inklusive dem Abbau der Bürokratie, Open Government Data, den Diskurs zwischen Bürgern und Behörden, aber auch die Abwicklung alltäglicher Geschäfte im Rahmen eines E-Governments. Jede neue digitale Schnittstelle und Applikation bedingt aber eine umfassende Risikoanalyse und Folgeabschätzung.



Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 107c

Anregung: Streichung; mindestens weitere Einschränkungen ins Gesetz

Begründung:

1

Art. 107c Abs. 1 soll neu die Möglichkeit schaffen, von Passagieren das Gesichtsbild bzw. vom Personal das Gesichtsbild und Fingerabdrücke mit zuvor hinterlegten biometrischen Daten zu vergleichen.

Abs. 2 relativiert die eingreifende Rechtsgrundlage zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten etwas, indem die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person erforderlich gemacht wird und diese jederzeit widerrufen werden kann.

Diese ausdrückliche Zustimmung ist im Kontext des Flughafens allerdings besonders kritisch zu hinterfragen, wie beispielsweise Adrienne Fichter auf [Republik.ch](https://www.republik.ch) in ihrem Artikel «Gefangen in der Schleuse» deutlich macht:

«Ein tüchtiger Kantonspolizist wies alle Neuankömmlinge an, den Pass auf einen Scanner zu legen. Im Sog mitgehend und gerädert von der Reise, hinterfragte ich die Anweisung nicht, sondern ich gehorchte wie alle anderen und legte brav meinen biometrischen Pass auf.

[...] Von einer informierten Einwilligung aus freien Stücken kann jedoch nicht die Rede sein.»

In ihrem Fall war die Signalisierung zusätzlich alles andere als klar, aber der hier beschriebene «Flughafeneffekt» betrifft alle Reisenden. Am Flughafen kommen verschiedenste Faktoren zusammen, die zu einer unfreiwilligen Akzeptanz führen können, auf die eigenen Rechte zu verzichten.

Zu diesem Umstand gibt beispielsweise das Paper «*Towards a theoretical framework of acceptance for surveillance systems at airports*» weitere Hinweise, welches, basierend auf Interviews, die «Akzeptanz» von Überwachungs- bzw. Sicherheitsmassnahmen an Flughäfen v.a. auf zwei Grundlagen zurückführen kann:

- forced compliance (erzwungene Einwilligung) oder
- ignorance (Unwissenheit)

«Diese Erkenntnisse führten zur Beobachtung, dass sowohl die Abhängigkeit vom Flugzeug als auch die Gewöhnung an Überwachungstechnologien eine aktive Form der informierten Zustimmung im Kontext eines Flughafens überlagern.»

Es sei unter diesen Umständen fraglich, ob Flugpassagiere sich nicht einer «culture of suspicion» anpassen würden.



Die «Akzeptanz» sei im Kontext des Flughafens ein «multifaktorielles Konstrukt» aus «Privatsphäre, Transparenz, Vertrauen, Gesundheit, Zeit und Aufwand, Intimität, Diskriminierung, Angemessenheit, Vernünftigkeit und Kosten der Massnahmen, Auftreten des Sicherheitspersonals und emotionale Faktoren.»

Im Rahmen des hier beschriebenen «Flughafeneffekts» dürfte eine ausdrückliche, informierte und freiwillige Zustimmung somit stets schwierig einzuholen sein.

Statt den Flughafen als Versuchsobjekt und Gewöhnungsfeld für mehr (automatisierte) Überwachung und Datenbearbeitung im Namen der Sicherheit zu missbrauchen, sollte im Gegenteil ausdrücklich darauf verzichtet werden und gerade an Flughäfen äusserst zurückhaltend gehandelt werden, da man hier die Abhängigkeit bzw. Verwundbarkeit der betroffenen Personen missbraucht.

2

Die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs verschleiert zusätzlich das Problem der Beeinflussung am Flughafen selbst. Die betroffenen Personen sind, wie oben abstrakter beschrieben, häufig z.B. unter Zeitdruck, müde, gestresst, verängstigt usw.

Alle Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit markant verringern dürften, von den eigenen Rechten Gebrauch zu machen.

Damit soll keine Kritik am Widerruf an sich verbunden sein - diese Möglichkeit ist zu begrüßen -, sondern an der Verwendung des Widerrufs als vermeintliches Gegengewicht zur Schwere der Datenbearbeitung unter den besonderen Bedingungen des Flughafens (z.B. im erläuternden Bericht).

3

Wie dem erläuternden Bericht zu entnehmen ist, soll ausserdem weiterhin «als Alternative der bisherige Prozess (d.h. ohne biometrische Daten) angeboten werden.» Sofern der Artikel in der vorliegenden Form umgesetzt wird, ist dies wünschenswert (und notwendig), aber es ist bereits abzusehen, dass die normalen Schalter mit der Zeit verringert werden und damit immer mehr Personen zum biometrischen System genudged werden. Gegen einen schleichenden Abbau von Alternativen sollten Massnahmen ins Gesetz. Es muss möglich bleiben, die verfassungsmässigen Rechte beanspruchen zu können, ohne stetig wachsende Unannehmlichkeiten hinnehmen zu müssen.

4

Zuletzt: Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass die betroffenen Personen zuerst in schriftlicher Form aufgeklärt werden sollen (1.22.2). Dies ist dem Gesetzestext allerdings nicht deutlich genug zu entnehmen und war bei den Versuchen, wie beispielsweise dem Artikel «Gefangen in der Schleuse» zu entnehmen ist, scheinbar nicht Teil des Ablaufs. Dies sollte auf Gesetzesstufe festgehalten werden.



Gefangen in der Schleuse, Adrienne Fichter, Republik, Juli 2022,
<https://www.republik.ch/2022/07/18/ctrl-alt-r-gefangen-in-der-schleuse> .

Towards a theoretical framework of acceptance for surveillance systems at airports, Bartl et al., in: Proc. of 11th International Conference on Information Systems for Crisis Response and Management (ISCRAM), pp. 299-303, The Pennsylvania State University, USA, 2014,
<https://ssrn.com/abstract=2552915> .

Art. 107d

Anregung: Streichung

Begründung:

1

Gemäss Art. 107d sollen Berichte über Audits, Inspektionen, Begutachtungen, Kontrollen des BAZL, Vorfallmeldungen an das BAZL sowie Dokumente der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle (SUST) künftig nicht mehr öffentlich zugänglich sein. Als Ersatz wird in Abs. 1 eine periodische Information durch das BAZL in Aussicht gestellt.

Mit dieser Vorlage würde das im Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) umgesetzte Öffentlichkeitsprinzip, das die staatliche Transparenz erheblich verbessert, einmal mehr erheblich eingeschränkt werden.

Im erläuternden Bericht wird argumentiert, dass ohne diese Einschränkung Berichte an Präzision verlieren und Organisationen sicherheitsrelevante Informationen aus Angst vor Veröffentlichung zurückhalten könnten. Es dürfe «kein «Anreiz» bestehen, sicherheitsrelevante Informationen zurückzuhalten.»

Dieser Anreiz besteht aber praktisch immer, da auch das BAZL und andere Beteiligte Konsequenzen ziehen können, nicht nur «die Öffentlichkeit». Daran ändert auch die Anwendung einer «Just Culture», die beispielsweise von einer Bestrafung bei «Selbstanzeigen» absehen kann, am Ende nichts.

Die Argumentation erscheint auch sonst wenig überzeugend, da bereits nach geltendem Recht eine ganze Reihe von Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip geltend gemacht werden können (Art. 7 BGÖ) und eifrig geschwätzte Auskünfte leider nicht unüblich sind.

2

Weiter dient die Transparenz insbesondere auch der «wirksamen Kontrolle der staatlichen Behörden», wie das Bundesgericht beispielsweise im Bundesgerichtsentscheid 142 II 313 festhält. Ohne öffentliche Zugänglichkeit drohen intransparente Absprachen und ein Vertrauensverlust in die Aufsichtsbehörden.

Eine selektive periodische Information durch das BAZL ist ausserdem schlicht zu lückenhaft, um die zahlreichen Vorteile, die das Öffentlichkeitsprinzip mit sich bringt, aufrechtzuerhalten. Gemäss



Bundesgericht (BGE 142 II 313, 3.1) beinhaltet der Öffentlichkeitsgrundsatz nämlich mindestens folgende Punkte:

- Vertrauen der Bürger in die staatlichen Institutionen
- Förderung des Funktionierens der Behörden
- Voraussetzung für sinnvolle demokratische Mitwirkung am politischen Entscheidungsprozess
- (obengenannte) wirksame Kontrolle der staatlichen Behörden
- Verwirklichung der Informationsfreiheit (Art. 16 BV)
- Verwaltungsmodernisierung
- (indirekte) Verwirklichung der Medienfreiheit (Art. 17 BV)

Es ist leicht zu sehen, dass ein gefilterter Bericht des BAZL keinen dieser positiven Effekte hervorbringen kann und eine Streichung des Artikels entsprechend angemessen wäre.

3

Zuletzt bietet das LFG in der aktuellen Vorlage u.a. in Art. 16 i.V.m. der «Just Culture» bereits sowohl umfassende Aufsichtskompetenz durch das BAZL als auch den nötigen Schutz von Personen, die sachgerecht handeln. Diese Kombination sollte ohne Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips genügend Aufsichtskompetenzen und positive Anreize bieten.

Schlussbemerkungen

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht unsererseits auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, ist damit keine Zustimmung durch die Piraten zu solchen Regelungen verbunden.

Kontakt details für Rückfragen finden Sie in der Begleit-E-Mail.

Piratenpartei Schweiz, Arbeitsgruppe Vernehmlassungen, 28. November 2024

